

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Konzernlogistik GmbH & Co. OHG („Auftraggeber“)

§1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit logistischen Dienstleistungen, z.B. Übernahme, Transport, Lagerung, Verwaltung, Abwicklung und Auslieferung von Material oder Fahrzeugen (im Folgenden: die "Güter") des Volkswagen Konzerns und Dritter, auf Basis eines Einzelvertrages (im Folgenden „Vertrag“) zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer. Diese Einkaufsbedingungen ergänzen die Regelungen des Vertrages. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den Regelungen des Vertrags, gelten die Regelungen des Vertrages vorrangig.
2. Der Auftragnehmer stellt die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Einrichtungen, Betriebsmittel und Flächen zur Verfügung. Diese müssen in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand sein.
3. Der Ort der Inempfangnahme sowie der Erfüllungsort sind im jeweiligen Vertrag beschrieben.
4. Der Auftragnehmer erhält und befolgt Anweisungen entweder direkt vom Auftraggeber oder der Volkswagen AG oder einem anderen Unternehmen des Volkswagen Konzerns oder sonstigen vom Auftraggeber beauftragten Dritten, die dem Auftragnehmer bekannt gegeben werden.
5. Die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Einzelverträge.

§2 Kompetenz

1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Zulassungen, Konzessionen und Genehmigungen besitzt und sich an alle die Durchführung der Leistung betreffenden Gesetze hält.
2. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen mit der größten Sorgfalt und Fachkenntnis und ist für die Qualität, die Vollständigkeit und die Koordinierung der Leistungen einschließlich der im Rahmen des Vertrages zu liefernden Berichte, Spezifikationen und sonstige Informationen verantwortlich.
3. Der Auftragnehmer kennt und beachtet die Volkswagen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption, die in der Anlage „Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption“ aufgeführt sind.

§3 Beachtung von Standards

1. Der Auftragnehmer kennt und beachtet die Volkswagen-/Auftraggeber-Standards (u.a. Anlagen „Technischer Qualitätsstandard (TQS) zur Distribution von Fahrzeugen des Volkswagen Konzerns“ und „Technischer Qualitätsstandard (TQS) für Materialtransporte Straße“). Änderungen der Vorschriften oder Standards sind von dem Auftragnehmer zu berücksichtigen, sobald ihm eine schriftliche Neufassung zugegangen ist oder er anderweitig davon Kenntnis genommen hat. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, sich monatlich über die Aktualisierung der Vorschriften bzw. Standards (z.B. auf www.vwgroupsupply.com

und/oder den Internetseiten der jeweiligen Unternehmen des Volkswagen Konzerns) zu informieren.

2. Soweit nicht anders vereinbart, wird Vertragsbestandteil jeweils die bei Vertragsabschluss gültige aktuellste Fassung der Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner). Der vollständige Text der Anforderungen befindet sich auf www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“.

3. Soweit die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände einer Gesellschaft des Volkswagen Konzerns (im Folgenden „VW“) erbracht wird, gilt:

Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von VW bzw. dem Auftraggeber unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Auftragnehmers erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Auftragnehmer.

Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der Auftragnehmer stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

§4 Informations-, Beratungs- und Optimierungspflichten

1. Der Auftragnehmer unterstützt und berät den Auftraggeber mit seinem Fachwissen und informiert den Auftraggeber über Ereignisse, die für seine und die Tätigkeit des Auftraggebers von Bedeutung sein können.
2. Der Auftragnehmer berichtet monatlich bzw. auf Anforderung des Auftraggebers über die Anzahl und Art der Schäden, die in seinem Einflussbereich eingetreten sind, die Schadensverursachung und den Schadensverursacher, das Schadensobjekt und die Maßnahmen, die der Auftragnehmer ergriffen hat, um solche Schäden zukünftig zu vermeiden.
3. Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist es, die Geschäftsprozesse kontinuierlich zu optimieren, die Qualität der Leistungen zu steigern und das Kostenniveau zu senken.
4. Der Auftragnehmer informiert bei besonderen Vorkommnissen, die in Zusammenhang mit der Beauftragung stehen, insbesondere bei Feststellungen von kriminellen Handlungen oder polizeilichen Ermittlungen vor Ort, unverzüglich den Auftraggeber.

§5 Anforderungen für IT-unterstützte Prozesse/ Systemkompatibilität

Die Volkswagen AG stellt ihren Geschäftspartnern über das Internet kostenfrei eine Konzern-Business-Plattform zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Daten vollständig einzugeben und ständig zu aktualisieren. Einzelheiten zu der Konzern-Business-Plattform sind unter www.vwgroupsupply.com zu finden.

Für Fahrzeugtransporte gilt:

1. Die Anforderungen, die sich aus der Notwendigkeit einer durchgängigen EDI-Auftragsabwicklung und Statusverfolgung mit dem Auftraggeber ergeben, sind in der Anlage [EDI im Fahrzeugtransportprozess] beschrieben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung dieser Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, eigenständig zu entscheiden, ob, wann und für welche(n) Prozess(e) Dienstleister in den EDI-Auftragsabwicklungsprozess einbezogen werden.

Der Auftraggeber stellt die Auftragsdaten an der definierten Schnittstelle für den Auftragnehmer bereit und übernimmt Rückmeldungen und Statusmeldungen ebenfalls an der definierten Schnittstelle. Implementierungskosten und der für die operative Auftragsabwicklung notwendige Aufwand auf Seiten des Auftragnehmers sind in den vereinbarten Übernahmesätzen der Einzelverträge inkludiert.

2. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer auf Basis der Einzelverträge auf Anforderung Statistik- und Abrechnungsdaten für die von dem Auftraggeber installierten Systeme oder für eine manuelle Abrechnung zur Verfügung.

Für Materialtransporte gilt:

1. Für die Bearbeitung der Dienstleistung und die Kommunikation zu den Fachbereichen des Auftraggebers sind übliche Kommunikationsmittel (wie PCs, Drucker, Faxgeräte, Telefonanlagen und E-Mail-Anschlüsse) notwendig und vom Auftragnehmer zu stellen. Das eingesetzte Personal muss Zugriff auf das Mailsystem haben, um die Informationskette zum Auftraggeber nicht zu unterbrechen.

2. Die Bestandsführung erfolgt systemgestützt. Der Auftragnehmer hat seine IT-Technik so zu gestalten, dass er zu jeder Zeit Kenntnis (Lieferstatus) davon hat, wo sich die jeweilige Sendung in seinem Verantwortungsbereich befindet.

3. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer Sendungsdaten an den Volkswagen Konzern übermitteln bzw. von diesem empfangen. Für Material- und Leergutlieferungen sind EDI-Lieferschein-, Transport- und Behälterdaten sowie Belege bereitzustellen. Die Daten und Belege sind entsprechend den EDI Implementation Guidelines in der jeweils gültigen Fassung von Volkswagen/AUDI aufzubereiten und rechtzeitig sendungsbegleitend zu versenden.

4. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer Statistik- und Abrechnungsdaten für die von dem Auftraggeber installierten Systeme wie MTB AMES-T, FACOS oder für eine manuelle Abrechnung zur Verfügung. Die einzelnen Anforderungen ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Systembeschreibungen.

§6 Qualität

1. Der Auftraggeber ist nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer eine aktuelle Ausfertigung seiner DIN EN ISO 9001-Zertifizierung bzw. einer gleich- oder höherwertigen Zertifizierung eines staatlich anerkannten Zertifizierers vor.

2. Der Auftraggeber kann das QM-System des Auftragnehmers regelmäßig bewerten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein QM-System kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§7 Eingesetztes Personal

1. Der Auftragnehmer stellt fachkundig geschultes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Dieses ist regelmäßig über die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und die vom

Volkswagen Konzern geforderten Auflagen, die dem Vertragspartner jeweils rechtzeitig überlassen werden, zu befehlen. Der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Tätigkeitsbereich einzuhalten (z.B. Tragen von Warnwesten oder Sicherheitsschuhen etc.). Den Anweisungen des Be- und Entladepersonals ist Folge zu leisten.

2. Der Auftragnehmer schult alle eingesetzten Arbeitskräfte hinsichtlich der Volkswagen-Auftraggeber-Standards und hinsichtlich der anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Arbeitskräfte einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden und ihre Referenzen überprüft werden.

4. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die durchgeführten Schulungen, Referenzen und die Sicherheitsprüfung schriftlichen Nachweis unter Beachtung der Datenschutzvorschriften zu erbringen.

5. Das Aufsichtspersonal ist auf Anforderung des Auftraggebers namentlich zu benennen.

6. Der Auftraggeber kann den Einsatz des Aufsichtspersonals im Rahmen des Vertrages ablehnen.

§8 Betriebsorganisation

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erarbeiten gemeinsam ein Notfallkonzept, das dem Vertrag als Anlage beigefügt wird, in dem festgelegt wird, wie sich der Auftragnehmer im Falle einer drohenden Verspätung in der Ablieferung zu verhalten hat. Treten Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse auf oder ist mit diesen zu rechnen, holt sich der Auftragnehmer umgehend Weisungen des Auftraggebers oder der im Notfallkonzept genannten Stellen ein.

2. Die vom Auftragnehmer oder von einem Subunternehmer eingesetzten Betriebsmittel und Einrichtungen müssen in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sauberen Zustand gemäß Anlage Einzelverträge bzw. bei Fahrzeugtransporten gemäß Anlage „Technischer Qualitätsstandard (TQS) zur Distribution von Fahrzeugen des Volkswagen Konzerns“ bzw. bei Materialtransporten gemäß Anlage „Technischer Qualitätsstandard für Materialtransporte Straße“ sein. Diese müssen in Konstruktion und Ausrüstung für die schadensfreie Durchführung von Umschlag und Transport von Gütern geeignet sein. Im Übrigen ist der Auftragnehmer für deren Instandhaltung und Pflege verantwortlich sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von dem Auftraggeber übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein.

Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Auf Anforderung ist entweder eine Sicherheitserklärung abzugeben, oder die AEO-Zertifikatsnummer ist mitzuteilen.

4. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, sämtliches Volumen mit dem Auftragnehmer zu verladen bzw. die logistischen Dienstleistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Aufkommen auf mehrere Dienstleister zu verteilen.

§9 Flächen und Umschlagsaktivitäten

1. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen Flächen und Anlagen für den Umschlag der Güter zur Verfügung zu stellen hat, haben diese den Volumen- und Qualitätsanforderungen des Auftraggebers zu entsprechen. Die Flächen und Anlagen sind ausreichend zu beleuchten und einzuzäunen.

2. Die zur Verladung genutzten Flächen und Anlagen müssen überdacht sein (gilt nur für Materiallagerungen).

3. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege der Flächen und Anlagen als auch für die Bewachung und Sicherung der Güter auf den Flächen, Pier- & Gleisanlagen zu sorgen.

4. Die von dem Auftragnehmer genutzten Flächen und Anlagen verfügen über ausreichende Verladeeinrichtungen wie Gleisanschlüsse, Verladerampen für RoRo-Schiffe, Verladeflächen für LKW-Transporte etc. Das Verladepier / die RoRo-Rampen können von den für die Fahrzeugverschiffung beauftragten Reedern ohne Einschränkung genutzt werden.

5. Die Lagerplatzverwaltung erfolgt in Regie des Auftragnehmers.

§10 Leistungskennzahlen

1. Die in den Einzelverträgen genannten Leistungskennzahlen zur Feststellung der Qualität der Leistung sind in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Der Auftraggeber behält sich vor, ein auf Leistungskennzahlen basierendes Bewertungs- und Monitoringsystem einzuführen. Näheres wird in Einzelverträgen geregelt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber bei den regelmäßigen Review-Sitzungen alle für diese Beurteilung erforderlichen Informationen vorliegen.

2. Sofern die Parteien keine anders lautenden Absprachen getroffen haben, werden die Review-Sitzungen von den Parteien in regelmäßigen Abständen abgehalten. Die Review-Sitzungen finden auf Anforderung beim Auftraggeber in Wolfsburg statt.

3. Der Auftraggeber übernimmt die Prüfung, ob der Auftragnehmer die Leistung gemäß den in den Einzelverträgen aufgeführten Leistungskennzahlen erbracht hat.

4. Entspricht die beurteilte Leistung des Auftragnehmers nicht dem vom Auftraggeber im Einzelvertrag geforderten Leistungsstandard, ergreift der Auftragnehmer auf seine Kosten geeignete Maßnahmen, um den vorgeschriebenen Standard innerhalb von einem Monat bzw. der vom Auftraggeber vorgegebenen Frist nach der Feststellung durch den Auftraggeber zu erreichen.

§11 Ablehnungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers abzulehnen, wenn ein Grund wie u. a. Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, Drogenkonsum oder ein anderes Fehlverhalten vorliegt.

§12 Zahlungen

1. Als Gegenleistung für die vertraglich vereinbarten Leistungen gilt die in dem jeweiligen Einzelvertrag angegebene Vergütung.

2. Die vereinbarte Vergütung gilt auch, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die der Auftraggeber für Dritte organisiert (Fremdvolumen).

3. Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Leistungen sind mit der Zahlung der in dem jeweiligen Einzelvertrag angegebenen Vergütung abgegolten.

4. Die prüffähige Rechnung bzw. der prüffähige Transportdatensatz ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Leistungserbringung (sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine kürzere Frist vorschreiben) beim Auftraggeber elektronisch einzureichen. Danach sind die Ansprüche aus der Leistung verjährt und werden nicht mehr vergütet. Die Forderung des Auftragnehmers wird 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung bzw. eines prüffähigen Transportdatensatzes gemäß Anlage „Modul Frachtenabrechnungsprozess“ fällig.

5. Die Abrechnung erfolgt nur zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Subunternehmer können keine direkte Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber vornehmen.

6. Abschlags- bzw. Vorauszahlungen erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und stets unter Vorbehalt und gelten nur dann als Erfüllung, wenn die Prüfung der Rechnung durch den Auftraggeber auf der Grundlage eines gültigen Transportvertrages die Korrektheit der Rechnung bestätigt. Diese Rechnungsprüfung und die danach gegebenenfalls vorzunehmende Verrechnung bereits ausgezahlter Beträge mit neuen Rechnungen des Auftragnehmers oder für den Fall, dass eine Verrechnung nicht möglich ist, eine vorzunehmende Rückzahlung an den Auftraggeber, erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungseingang beim Auftraggeber. Wiederkehrende vorbehaltlose Zahlungen durch den Auftraggeber stellen kein Anerkenntnis dar.

7. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, an dem Gutschriftverfahren (z.B.: MTB) teilzunehmen.

8. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer am elektronischen Rechnungsversand teilnehmen. Dadurch entstehende Zusatzkosten trägt der Auftragnehmer.

§13 Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten bzw. die für die Durchführung der Leistung geplanten Subunternehmer dem Auftraggeber auf Anfrage mitzuteilen.

2. Die Subunternehmer dürfen nicht in eigenem Namen tätig werden. Die in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten in vollem Umfang für die eingesetzten Subunternehmer.

3. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die von Subunternehmern in Verbindung mit diesem Vertrag verursacht worden sind.

§14 Datenschutz

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des nationalen und internationalen Datenschutzrechts im

Geschäftsverkehr zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem Auftraggeber dies auf Nachfrage nachweisen.

Der Auftragnehmer sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die vom Auftraggeber hierfür zur Verfügung gestellt wird.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Auftraggeber oder anderen Prozessbeteiligten (Werke, CKD, OT – Bereiche, Konzernmarken, Messebauer, Auftraggeber, Importeure, Lieferanten etc.) zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

Zur Sicherstellung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Parteien als getrennte Verantwortliche stimmen die Parteien überein, dass die Regelungen der Standardvertragsklauseln in ihrer jeweils geltenden Fassung Teil der Vertragsbeziehung werden, abrufbar unter https://www.vwgroupsupply.com/one-kbp-pub/media/kbp_public/documents_2/downloads_11/kl_eu_model_clauses_controller_controller_/KL_EU_Model_Clauses_Controller_Controller.pdf. Diese Regelungen finden keine Anwendung für Übermittlungen, bei denen der Datenimporteur seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Land mit gültigem Angemessenheitsbeschluss der Kommission im Sinne des Art. 45 Datenschutz-Grundverordnung hat.

§15 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass solche Daten Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtung gilt für den Auftragnehmer unabhängig davon, ob ihm die Informationen vom Auftraggeber selbst oder von einem anderen Prozessbeteiligten (Werke, CKD, OT – Bereiche, Konzernmarken, Messebauer, Auftraggeber, Importeure, Lieferanten etc.) mitgeteilt oder überlassen wurden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d. h. (i) veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder (ii) dem Auftragnehmer bereits bekannt waren oder ohne Verschulden des Auftragnehmers bekannt werden oder (iii) nach ihrer Übermittlung an den Auftragnehmer von dritter Seite auf gesetzmäßige Weise und ohne Verletzung von Rechten Dritter bekannt gemacht werden oder (iv) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind und der Auftraggeber mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von der erforderlichen Offenbarung schriftlich informiert wurde.

2. Zu diesem Zweck stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung von allen Mitarbeitern und Subunternehmern eingehalten wird.

3. Des Weiteren dürfen die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers und von Subunternehmern Zugang nur zu den Informationen erhalten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

4. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.

§16 Schriftformerfordernis

1. Alle Mitteilungen im Rahmen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zum Zwecke der Gültigkeit des schriftlichen Einverständnisses aller Vertragspartner.

3. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen oder der beigefügten Anlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

2. Anstelle unwirksamer, undurchführbarer oder nichtiger Bestimmungen ist eine wirksame oder durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlich gewollten Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt, zwischen den Parteien zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Vertragslücken.

§18 Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Abtretungsrecht

1. Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des Auftraggebers nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn der Anspruch, auf den der Auftragnehmer das Leistungs- oder Zurückbehaltungsrecht stützt, ausdrücklich durch den Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Rechte des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht übertragbar.

§19 Einhaltung der Vorschriften für den Güterkraftverkehr und das Fahrpersonal

1. Der Auftragnehmer sichert gegenüber dem Auftraggeber zu, dass er und seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere die ausführenden Frachtführer und ihr Personal, die für die vertraglich vereinbarten Leistungen relevanten Rechtsnormen beachten und über die gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse, Berechtigungen, Lizenzen und Fahrerbescheinigungen verfügen und diese ordnungsgemäß verwenden. Dies umfasst insbesondere auch die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen in Artikel 8 der VO (EG) 1072/2009 oder bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung die Voraussetzungen des § 7a GüKGrKabotageV, sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrpersonal. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländisches Fahrpersonal aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer zertifizierten Übersetzung (DIN EN ISO 17100) in deutscher Sprache gemäß § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG n.F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine personelle und sachliche Ausstattung sowie seine betriebliche Organisation so auszugestalten, dass er stets in der Lage ist, die vorgesehenen Transportaufträge unter Einhaltung der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals durchzuführen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf Verlangen alle nach den rechtlichen Vorschriften mitzuführenden Unterlagen zur Prüfung auszuhandigen und Fragen des Auftraggebers u.a. zu bereits durchgeführten oder noch geplanten Transporten (z.B. Einhaltung der Kabotageregelungen) zu beantworten. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch seine Erfüllungsgehilfen und vor allem die ausführenden Frachtführer und deren Personal in diesem Sinne anzuweisen. Zudem muss der Auftragnehmer seine Subunternehmer auf Einhaltung dieser Vorschriften kontrollieren und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen.

3. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, nur Subunternehmer einzusetzen, die sich ebenfalls schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften verpflichtet haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass er über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung sowie betriebliche Organisation zur Einhaltung der Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals verfügt. Der Auftraggeber ist zu entsprechenden Kontrollen beim Auftragnehmer berechtigt.

§20 Regelungen zum Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer sichert zu, bei Durchführung von Aufträgen des Auftraggebers bzw. der Volkswagen AG alle ihm aus dem deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten. Hierzu gehören u.a. die Zahlung des Mindestlohns zum Fälligkeitszeitpunkt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer, Erfassung der Arbeitszeit etc.

2. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, nur Subunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die den Mindestlohn rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen und die sich ebenfalls schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der

Regelungen des deutschen Mindestlohngesetzes verpflichtet haben.

3. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise vorzulegen, dass er die ihm aus dem deutschen Mindestlohngesetz obliegenden Pflichten erfüllt.

4. Sollte der Auftragnehmer gegen die Pflichten aus dem deutschen Mindestlohngesetz oder gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder vom Auftragnehmer eingesetzter Subunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem deutschen Mindestlohngesetz stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem deutschen Mindestlohngesetz steht.

§21 Sonstiges

1. Der Vertrag begründet keinerlei Beschäftigungsverhältnis, Teilhaberschaft oder Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien und kann nicht dahingehend ausgelegt werden. Keine der Parteien ist berechtigt, die andere Partei zu vertreten oder für sie Zusagen zu treffen oder Verpflichtungen einzugehen, die über die in dem Vertrag inklusive dieser Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen hinausgehen.

2. Die Geltung der ADSP sowie etwaiger AGB des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

3. Der Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien zu dem jeweiligen Vertragsgegenstand dar. Sie ersetzen alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen der Parteien zu dem jeweiligen Vertragsgegenstand.

4. Die besonderen Regeln der Einzelverträge und/oder deren Anlagen gehen den Regeln dieser Einkaufsbedingungen vor.

§22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Wolfsburg, zwingende Regelungen zur internationalen Zuständigkeit von Gerichten bleiben hiervon unberührt.

§23 Anlagen

Anlage: Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption

Anlage: Technischer Qualitätsstandard (TQS) zur Distribution von Fahrzeugen des Volkswagen Konzerns

Anlage: Technischer Qualitätsstandard für Materialtransporte Straße

Anlage: EDI Systembeschreibung

Anlage: Modul Frachtenabrechnungsprozess

Anlage: Konzerngesellschaften (Anteilsbesitz)

Der jeweils gültige Stand der aufgeführten Anlagen - ausgenommen sind die Einzelverträge und das Notfallkonzept - finden Sie auf der Volkswagen Konzern-Business-Plattform www.vwgroupsupply.com. Der Auftragnehmer hat die Ver-

pflichtung, sich monatlich über die Aktualisierung der Anlagen zu informieren. Sollte der Auftragnehmer die Anforderungen aus den Anlagen nicht erfüllen, behebt er diesen Mangel unverzüglich auf eigene Kosten.